

Ordnung für die Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund

Die Ordnung ist als Bestandteil des Aufnahmevertrages der verpflichtende Rahmen für eine gelingende Zusammenarbeit in der Kindertageseinrichtung. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen, geben Ihnen die nachfolgenden Regeln hiermit zur Kenntnis und bitten Sie, diese einzuhalten.

Auftrag

Die Evangelische Kirchengemeinde Lintorf-Angermund als Träger versteht ihre Kindertageseinrichtung als eine im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft.

Tageseinrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII-KJHG) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages (25 oder 35 Stunden) oder ganztags (45 Stunden) aufhalten.

Durch eine umfassende und sozialpädagogisch geprägte Arbeit gibt die Tageseinrichtung für Kinder dem Kind Hilfen für seine persönliche Entwicklung im sozialen, geistigen und emotionalen Bereich entsprechend dem jeweils gültigen Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).

Darüber hinaus streben wir eine Zertifizierung unseres Qualitätsmanagementsystems an.

1. Aufnahme

In unserer Einrichtung werden Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Beginn der Vorschulpflicht aufgenommen.

Die Kriterien für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung werden vom Kindergartenfachausschuss der Kirchengemeinde festgelegt. Über die Aufnahme für das beginnende Kindergartenjahr entscheidet der Träger in Absprache mit dem Rat der Einrichtung.

Die Aufnahme des Kindes bezieht sich auf die gesamte Einrichtung und nicht auf eine bestimmte Gruppe, die Zuordnung erfolgt nach pädagogischen oder betrieblichen Gründen und kann auch innerhalb eines Kalenderjahres wechseln.

Bei der Aufnahme des Kindes ist gem. § 10 KiBiz das Gesundheitsvorsorgeuntersuchungsheft zur Einsicht vorzulegen. Sollten nicht alle U-Untersuchungen vorliegen, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Das Impfbuch wird vorgelegt.

2. Eingewöhnung

Für jedes Kind, das in eine unserer Tageseinrichtungen aufgenommen wird, gibt es eine Eingewöhnungsphase. Diese ist pädagogisch notwendig. Sie erfolgt nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell (siehe Informationsblatt).

Dieser Prozess dauert in der Regel mehrere Wochen. Zweck der Eingewöhnung ist, dass die pädagogischen Fachkräfte zu den Kindern stabile und entwicklungsfördernde Beziehungen aufbauen können. Dadurch soll sich auch zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften eine gemeinsame und vertrauensvolle Basis für die zukünftige Erziehungs- und Bildungspartnerschaft entwickeln.

3. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Rates der Einrichtung festgelegt. Zur Zeit öffnet die Tageseinrichtung von 7.15-16.15 Uhr.

Unsere Einrichtungen sind innerhalb der Sommerferien drei Wochen geschlossen, ebenso an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen.

Weitere Schließtage für Konzeptionstage oder Brückentage werden mit Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt. Über notwendige andere Schließzeiten entscheidet der Träger. Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, informiert. Über alle Schließzeiten werden die Eltern schriftlich informiert.

Die maximale Anzahl der Schließtage beträgt 30 Tage pro Kitajahr.

Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung aus besonderen Gründen unterbricht das Benutzerverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und Träger nicht und berechtigt die Personensorgeberechtigten nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsgeldes. Besondere Gründe liegen insbesondere bei einem akuten Personalmangel vor, wodurch die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Träger bemüht sich, Notgruppen einzurichten für Kinder mit dringendem Betreuungsbedarf.

4. Besuch der Einrichtung, Bring- und Abholzeiten

Im Interesse der pädagogischen Arbeit sollen die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen. Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach der Öffnungszeit.

Spätestens um 9 Uhr sollen alle Kinder in der Einrichtung sein. Die Abholzeiten sind 12.00-12.15 Uhr (bei 25 Stunden), 14.00-14.15 Uhr (bei 35 Stunden) und ab 14.00 Uhr (45 Stunden). Wir bitten sie, die Kinder pünktlich zu bringen und auch pünktlich abzuholen. Dies erleichtert die pädagogische Arbeit (gemeinsamer Beginn, gemeinsamer Abschluss des Tages) in der Einrichtung. Sollte das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert sein, bitten wir die Eltern, das Kind bis 9 Uhr zu entschuldigen.

Die Kinder werden von den Personensorgeberechtigten oder von einer hierzu durch die Personensorgeberechtigten beauftragten volljährigen Person abgeholt. Nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung können im Ausnahmefall auch Geschwisterkinder ab 14 Jahren das Kind abholen.

Eine Notadresse mit Telefonnummer ist ebenfalls schriftlich in der Tageseinrichtung zu hinterlegen.

5. Erkrankungen

Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen und müssen bis 9 Uhr entschuldigt werden. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Pflicht der Personensorgeberechtigten ist es, das Kind falls erforderlich auf Verlangen der Leitung unverzüglich abzuholen.

Nach einer ansteckenden Erkrankung ist die Leitung berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen, sich von den Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen, aus der hervorgeht, dass das Kind wieder gesund ist.

In der Einrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei chronischen Krankheiten, ist eine Verabreichung je nach Sachverhalt mit ärztlichem Attest und genauer Einweisung durch den behandelnden Arzt sowie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger und Personensorgeberechtigten möglich (Infoblatt IVa und IVb).

Jede Erkrankung Ihres Kindes, insbesondere ansteckende Erkrankungen nach § 34, Abs. 1, 2 und 5 Infektionsschutzgesetz, muss der Einrichtung mitgeteilt werden. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder die krankheitsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, dürfen die Einrichtung nur mit ausdrücklicher ärztlicher Zustimmung besuchen. Die ärztliche Bescheinigung ist in schriftlicher Form vorzuweisen. Näheres regelt das Begleitblatt zum Infektionsschutzgesetz.

Sollte Ihr Kind an Allergien oder sonstigen Unverträglichkeiten leiden, ist dies in schriftlicher Form der Leitung mitzuteilen.

6. Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge besucht uns regelmäßig der Zahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes. Zwei Jahre vor der Einschulung wird Ihr Kind vom amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes in der Einrichtung untersucht mit dem Ziel eventuellen Förderungsbedarf festzustellen und geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten.

Soll Ihr Kind an einer dieser Untersuchungen nicht teilnehmen, teilen Sie dies bitte schriftlich der Einrichtung mit.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung für Kinder beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Die Übergabe erfolgt jeweils persönlich zwischen den Personensorgeberechtigten und eines/r Mitarbeiter/in der Einrichtung.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung für Kinder obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Die Aufsichtspflicht für die Kinder der Einrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg von und zur Einrichtung.

Im Sinne der Erziehung zur Selbständigkeit dürfen sich bis zu drei Kinder pro Gruppe ohne direkte Aufsicht auf dem Außengelände und in der Turnhalle der Einrichtung aufhalten.

8. Versicherung

Durch die gesetzliche Unfallversicherung im Land Nordrhein-Westfalen ist das Kind versichert in der Einrichtung, bei allen Veranstaltungen der Einrichtung für Kinder – auch außerhalb des Grundstückes – und auf dem direktem Hin- und Rückweg zur Einrichtung. Zur Geltendmachung von Ansprüchen bitten wir um eine umgehende Unfallanzeige an die Kindertageseinrichtung.

Für abhanden gekommene und/oder beschädigte Kleidungsstücke, Spielzeug und andere Wertgegenstände haftet der Träger der Einrichtung nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung durch eine/n Mitarbeiter/in der Einrichtung. Bitte kennzeichnen Sie alle mitgebrachten Gegenstände mit Namen.

9. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Der Auftrag der Kindertageseinrichtung kann nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Mitarbeitern/innen der Gruppe und den Personensorgeberechtigten erfüllt werden. Deshalb werden alle Personensorgeberechtigten gebeten an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und von der Möglichkeit des persönlichen Gesprächs nach Vereinbarung, insbesondere der jährlichen Entwicklungsgespräche, Gebrauch zu machen.

Die Personensorgeberechtigten haben jede Änderung zur Person umgehend der Einrichtungsleitung mitzuteilen (Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Krankenversicherung, Telefon etc.).

Es liegt in Ihrer Verantwortung als Personensorgeberechtigte, für die angemessene Ausstattung (z.B. Wechselwäsche, Hausschuhe, Matschhose, entsprechendes Frühstück) Ihres Kindes zu sorgen.

Für jedes Kind benötigen wir einen, von den Personensorgeberechtigten ausgefüllten Notfallbogen, den Sie bei der Aufnahme von uns erhalten. Änderungen sollten umgehend mitgeteilt werden.

10. Gremien der Einrichtung

Die Personensorgeberechtigten, der die Einrichtung besuchenden Kinder, können in der Elternversammlung, dem Elternbeirat, dem Rat der Einrichtung und dem Kindergartenfachausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund mitwirken.

Die Elternversammlung umfasst alle Personensorgeberechtigten. Aus der Elternversammlung wird der Elternbeirat gewählt. Er vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Über personelle Veränderungen der Einrichtung ist er regelmäßig vom Träger durch die Leitung zu informieren. Der Rat der Einrichtung besteht aus den Gruppenleitungen der Einrichtung, der Leitung, den Elternbeiräten und Trägervertretern.

Im Kindergartenfachausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund sind alle Einrichtungen der Gemeinde durch Leitungen, TrägervertreterInnen, Elternräte vertreten.

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Es ist Aufgabe des Trägers gemäß Schutzauftrag nach SGB VIII § 8a Abs. 4 bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines in der Einrichtung betreuten Kindes, die Gefährdungslage in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu erörtern und gegebenenfalls Hilfsmaßnahmen anzubieten. Dies geschieht grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personensorgeberechtigten. In besonderen Gefährdungslagen wird das Jugendamt direkt eingeschaltet.

12. Umgang mit Fotos und sozialen Netzwerken

Fotoaufnahmen zur Dokumentation des Kitalebens (in der Kindertageseinrichtung, auf dem Außengelände, bei Ausflügen und Festen), dem Portfolio der Kinder sowie für die Öffentlichkeitsarbeit in den Räumen der Einrichtung sind regelmäßiger Bestandteil der Arbeit.

Aufnahmen für die Veröffentlichung im Internet oder darüber hinausgehende Zwecke bedürfen ebenfalls der Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

Eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zu diesem Zwecke wird zusammen mit dem Aufnahmevertrag eingeholt.

Wird auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Vervielfältigung von Aufnahmen ermöglicht, so dient dies ausschließlich privaten Zwecken. Eine Einstellung ins Internet (z.B. soziale Netzwerke) von Aufnahmen, auf denen nicht ausschließlich das eigene Kind abgebildet ist, bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen bzw. Personensorgeberechtigten. Wir weisen darauf hin, dass mit der Einstellung ins Internet ein hohes Missbrauchsrisiko verbunden ist und dies vom Träger ausdrücklich nicht unterstützt wird.

13. Gemeinschaftsverpflegung

Die Teilnahme an der Verpflegung ist verbindlich bei entsprechender Buchung mit Mittagessenversorgung. Kinder, die vertraglich 35 und mehr Stunden im Kindergarten verbringen, nehmen am Mittagessen teil.

Im Rahmen von Projekten mit Kindern achten wir bei der Zubereitung von Speisen auf gründliche Hygiene. Das Mittagessen wird von einem zertifizierten Unternehmen geliefert. Aufgrund der Lebensmittelhygieneverordnung dürfen zu Festen keine leicht verderblichen Speisen, wie Cremetorten, Eis oder Salate mit Mayonnaise mitgebracht werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Träger

Unterschrift der Personensorgeberechtigten